Wien Donnerstag den 15. Juni 1876. IX. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Bauernmarkt Nr. 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Es gibt keine besondere Schulconcurrenz für Schulsprengel innerhalb der Einen Ortsgemeinde. Wenn eine Ortsgemeinde mehrere Schulen hat, so ist dieselbe für alle diese Schulen auch die Eine Schulgemeinde und hat die Kosten für alle Schulen als Ortsgemeinde-Auslagen zu bestreiten.

Die Orts- und zugleich auch Katastralgemeinde Ober-L. bestand aus den zwei Ortschaften Ober-L. und Nieder-L. und es ist sowohl in der einen als der andern eine eigene Schule. Der Gemeinde-Ausschuß von Ober-L. hat in der Sitzung vom 20. Jänner 1874 die Präliminarien der beiden Schulen geprüft und beschlossen, daß das Erforderniß der Schule in Ober-L. pr. 109 fl. 50 kr. und jenes der Schule in Nieder-L. per 258 fl. 50 kr. somit zusammen per 368 fl. ö. W. auf die directen Steuern der ganzen Ortsgemeinde umgelegt werden soll.

Dagegen verwahrten sich die Gemeinde-Ausschußmitglieder von Ober-L. mit dem Bemerken, daß jede Schulgemeinde die Kosten der Instandhaltung der Schule selbstständig zu tragen habe, und es brachte gegen die von der Gemeinde beschlossene Repartition der Schulerfordernisse die Gutsverwaltung der kaiserl. Domäne R. bei dem Bezirksschulrathe in G. eine Beschwerde ein, in welcher sie anführte, daß sie ihren gesammten zur Katastralgemeinde L. gehörigen Grundcomplex nur in dem Gebiete der selbstständigen Schulgemeinde Ober-L. bei dem Hause Nr. 74 in Ober-L. besitze, auf Grund des § 6 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873 (Nr. 17 L. G. Bl.) die Virilstimme nur in dem Ortsschulrathe zu Ober-L. auszuüben, folglich im Grunde des § 11 des Gesetzes vom 24 Februar 1873 (Nr. 16 L. G. Bl.) nur zur Erhaltung der Schule zu Ober-L. beizutragen habe.

Der Bezirksschulrath in G. hat mit Entscheidung vom 29. Jänner 1874 dem Recurse der Gutsverwaltung in R. nicht willfahrt, sondern erkannt, daß der Großgrundbesitz den nach der gemeindeämtlichen Repartition auf denselben entfallenden Betrag im Sinne der §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Februar 1873 (Nr. 16 L. G. Bl.) in einvierteljährigen Vorausraten an die Gemeinde zur Befriedigung der Ortsschulräthe in Nieder- und Ober-L. abzuführen habe. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß die Ortschaften und Schulorte Nieder- und Ober-L. nur Eine Katastralgemeinde bilden und der kaiserl. Grundbesitz nach den Katastraloperaten des Jahres 1843 weder zur Ortschaft Ober-L. noch zur Ortschaft Nieder-L. gehörig, sondern zu der aus diesen beiden Ortschaften gebildeten Steuergemeinde Ober-L. katastrirt ist, der Großgrundbesitz weder in dem Summarium noch in dem alphapetischen Verzeichnisse des Grundsteuerkatasters zum Orte Ober-L. oder zu der angeblichen Nr. 74, sondern cumulativ verzeichnet ist, ferner die früher bewilligte und neuerlich angestrebte Trennung dieser Katastralgemeinde in die Ortsgemeinden Nieder- und Ober-L. für die Entscheidung, ob der Großgrundbesitz in beiden Ortschaften zu den Schulen beitragspflichtig sei, keineswegs maßgebend ist und der § 11 des Gesetzes vom 24. Februar 1873 (Nr. 16 L. G. Bl.) gerade das Gegentheil der von der Gutsverwaltung aufgestellten Behauptung aufweiset, weil die Schulgemeinde Nieder-L. weder aus mehreren Ortsgemeinden noch aus Theilen von solchen, sondern nur aus einem Theile einer Ortsgemeinde besteht.

Gegen diese Entscheidung hat die Gutsverwaltung von R. den Recurs an den Landesschulrath eingebracht, worin sie die früheren Angaben wiederholte, und weiter auf § 4 der Gesetzes vom 24. Februar 1873 (Nr. 16 L. G. Bl.) hinwies, kraft dessen die Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung der Schulen an die Schul-, keineswegs aber an die Katastralgemeinde überging.

Der Landesschulrath hat mit Erlasse vom 2. März 1875 die angefochtene Entscheidung behoben und dem Bezirksschulrathe verordnet, daß er im Wege des Bezirkshauptmannes auf Grund der im § 102 Gemeindeordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen die Sistirung des von dem Ausschusse der Ortsgemeinde Ober- und Nieder-L. gefaßten, auf die gemeinsame Concurrenz dieser ganzen Ortsgemeinde zu den Schulauslagen von Ober- und Nieder-L. abzielenden Beschlusses vom 20. Jänner 1874 zu erwirken habe. Der von der Gemeinde gefaßte Beschluß setze nämlich fest, daß zu den Auslagen der Schulen Ober-L. und Nieder-L. nicht die betroffenen — selbstständige Schulsprengel bildenden — Schulgemeinden, sondern die über den Sprengel jeder dieser Schulgemeinden hinausreichende (wenngleich mit den Schulsprengeln Beider als Ganzes vereinigt) zusammenfallende Ortsgemeinde concurriren soll. Dieser Beschluß verletze offenbar die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 2 und 10 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, welche die Schulconcurrenz hinsichtlich des sachlichen Aufwandes bei Volksschulen der Schulgemeinde, keinesfalls aber der Orts- und Katastralgemeinde auferlegen.

Die Bezirkshauptmannschaft in G. hat mit dem Erlasse vom

15. März 1875, bei Intimation dieser Entscheidung des Landesschulrathes aus den darin zur Geltung gebrachten Gründen nach Maßgabe des § 102 Gemeindeordnung, die Ausführung des von der Gemeinde gefaßten Beschlusses vom 20. Jänner 1874, durch welchen gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen wurde, untersagt.

Gegen diesen Erlaß der Bezirkshauptmannschaft hat der Gemeindevorsteher in Nieder-L. in Vertretung des Gemeinde-Ausschusses der Ortsgemeinde Ober- und Nieder-L. den Statthaltereirecurs eingebracht, in welchem er betonte, daß eine Umlage auf die directen Steuern zur Deckung der Ausgaben für die beiden Schulen nur auf sämmtliche Steuerträger der Eine Steuergemeinde bildenden Orte Ober- und Nieder-L. stattfinden kann.

Die Statthalterei hat nach im kurzen Wege mit dem Landesschulrathe gepflogenem Einvernehmen dem Recurse aus den in der angefochtenen Verfügung bezogenen Gründen keine Folge gegeben.

Gegen diese am 26. Juli 1875 datirte Statthalterei-Entscheidung recurrirte die Ortsgemeinde Nieder-L. an das k. k. Ministerium des Innern. In der Berufung wird die vom Gemeinde-Ausschusse am 20. Jänner 1874 beschlossene Schulumlage auf die sämmtlichen directen Steuern der bis März 1875 vereinigt gewesenen Ortsgemeinden Ober- und Nieder-L. damit als gesetzlich begründet, weil gemäß § 11, Abs. 2 und §§ 12 und 19 des Gesetzes vom 24. Februar 1873 (Nr. 16 L. G. Bl.) der Gemeinde-Ausschuß für die Deckung des von der Schulgemeinde veranschlagten Abganges aus Gemeindemitteln zu sorgen habe und die Sistirung dieses Beschlusses als völlig ungerechtfertigt erklärt. Von dem gleichen am 23. Jänner 1875 für das Jahr 1875 gefaßten Beschlusse sei der Gemeinde-Ausschuß bereits abgegangen, nachdem die Trennung der Gemeinden Ober- und Nieder L. am 1. März 1875 erfolgt sei. Das Petit lautete, die Sistirung des Gemeinde-Ausschußbeschlusses vom 20. Jänner 1874 zu beheben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 16. Februar 1876, Z. 16.153 ex 1875 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem Ministerialrecurse der Ortsgemeinde Nieder-L. gegen die gleichlautenden Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmanschaft in G. vom 15. März 1875 und der k. k. Statthalterei vom 26. Juli 1875, mit welchen der Vollzug des Beschlusses des Ausschusses der damaligen Ortsgemeinde Ober-L. und Nieder-L. vom 20. Jänner 1874, daß die Schulkosten der beiden selbstständigen Schulen in Ober-L. und Nieder-L. für das Jahr 1874 von der ganzen vereinigten Ortsgemeinde und nicht von jeder der beiden Schulgemeinden der ihre eigene Schule betreffende Aufwand zu tragen ist, als gegen die Bestimmung der §§ 2 und 10 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1873 (Nr. 16 L. G. Bl.) verstoßend im Grunde des § 102 der Gemeindeordnung untersagt wurde, Folge gegeben und die Untersagung dieses Gemeindebeschlusses aus nachstehenden Gründen behoben:

„Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 (Nr. 62 R. G. Bl.) hat im § 62 die Sorge für die nothwendigen Volksschulen zunächst der Ortsgemeinde übertragen und nur noch die Theilnahme der Bezirke auf Grund besonderer Landesgesetze für zulässig erkannt. Von diesem letzteren Rechte ist in dem böhmischen Landesgesetze vom 19. Februar 1870 (Nr. 22 L. G. Bl.) Gebrauch gemacht worden, insoferne nämlich mit demselben im § 37 die Bestreitung des gesammten Schulaufwandes durch die Schulbezirke angeordnet wurde; seither ist jedoch im böhm. Landesgesetze vom 24. Februar 1873 (Nr. 16 L. G. Bl.) die allgemeine Regel, die Bestreitung durch die Gemeinde, wenn auch nur mit der Beschränkung auf den Aufwand für sachliche Bedürfnisse, wieder zur Geltung gekommen.

Nun erklärt allerdings der § 10 dieses Gesetzes, daß der betreffende Aufwand von der Schulgemeinde zu tragen sei, wornach die Meinung entstehen kann, daß hier nicht die Ortsgemeinde, sondern der zu derselben gehörige örtliche Verband, mit anderen Worten der Schulsprengel genannt sei, daß somit neben der Ortsgemeinde eine selbstständige Verwaltungsgemeinde für den Schulsprengel bestehe, welche in dem Ortsschulrathe ihre eigene Vertretung habe und von welcher dann eben der Schulaufwand zu bestreiten sei. Allein diese durch den § 11 Abs. 2 des Gesetzes nur scheinbar unterstützte Auffassung ist unrichtig; denn abgesehen davon, daß diese Ansicht von der Abänderung des § 62 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62 R. G. Bl. durch ein Landesgesetz ausgeht, ist sie auch mit den Bestimmungen des böhm. Landesgesetzes vom 24. Februar 1873 (Nr. 16 L. G. Bl.) selbst unvereinbar. Es enthält nämlich der § 11 desselben eine ganz ausreichende Declaration der „Schulgemeinde“. Nach diesem Paragraph hat nämlich der Ortsschulrath den Voranschlag an den Gemeinde-Ausschuß und, falls mehrere Ortsgemeinden oder Theile von solchen eingeschult sind, an die Ausschüsse der ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden zu leiten; diese Ortsgemeinden haben dann durch ihre Ausschüsse das Präliminare zu prüfen und für die Deckung des Bedarfes zu sorgen.

Deßgleichen sind die hiezu erforderlichen Umlagen im Absatze 2 des § 12 als Gemeindeumlagen charakterisirt, auf welche zwar nicht die Bestimmung des § 87 der böhm. Gemeindeordnung, wohl aber alle anderen Bestimmungen derselben Anwendung finden; hiernach steht also dem Ortsschulrathe als Schulaufsichts- und Verwaltungsorgan nur die Ortsgemeinde, keineswegs aber eine nur die Steuerträger des Schulsprengels repräsentirende Schulgemeinde gegenüber.

Wenn ferners bei der Auftheilung unter mehrere eingeschulte Ortsgemeinden die Steuerleistung bloß der eingetheilten Gemeindetheile als Maßstab anzuwenden ist, kann doch hieraus nicht gefolgert werden, daß auch bei Aufbringung der auf jede einzelne der betheiligten Gemeinden entfallenden Kostenquote nur die Steuerpflichtigen der eingeschulten Gemeindegebietsantheile in Anspruch genommen werden können; vielmehr ist diese Aufbringung ausschließlich Sache der Gemeinde und nur nach Vorschrift der Gemeindeordnung vorzunehmen.

In dem oben erwähnten Gemeindebeschlusse liegt auch eine Verletzung der in den §§ 78 und 82 der böhm. Gemeindeordnung aufgestellten Auftheilungsgrundsätze nicht vor; denn Auslagen für Schulzwecke sind nach den bezogenen Gesetzesstellen keine Sonderauslagen, sondern liegen, da die Schule ein gemeinsames Interesse der ganzen Ortsgemeinde ist, dieser letzteren ob. Es geht aus § 62 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (Nr. 62 R. G. Bl.) hervor, daß, wenn eine Ortsgemeinde mehrere Schulen hat, dieselbe für alle diese Schulen auch die Eine Schulgemeinde ist, und als Ortsgemeindeauslagen die Kosten für alle Schulen zu bestreiten hat, für welche Schulen gemäß der §§ 1 und 4 des böhm. Landesgesetzes vom 27. Februar 1873 (Nr. 17 L. G. Bl.) nur Ein Ortsschulrath besteht.“

Kl.

Zum Gesetze vom 7. Mai 1874, Z. 50 R. G. Bl., über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Die mit dem Genusse einer kirchlichen Stiftung verbundenen Functionen einer kirchlichen Person gehören nicht zu den im § 55 obigen Gesetzes bezeichneten Leistungen für Cultuszwecke.

Die Gemeinde Verbò (Südtirol) vermeinte, es liege dem Inhaber des mit Urkunde vom 22. April 1683 von Jacob Nicoletti gestifteten und von Peter Nicoletti in der Folge erweiterten Beneficiums, in dessen Genusse sich gegenwärtig der Curat von Deriolo, Hyacinth Nicoletti befindet, die Verpflichtung ob, in der Kirche zu Verbò wöchentlich drei heilige Messen, und zwar insbesondere an Sonn- und Festtagen eine Frühmesse zur Bequemlichkeit der Bevölkerung entweder selbst oder durch einen anderen Priester zu lesen. Der gegenwärtige Inhaber der Pfründe wollte jedoch diese Verbindlichkeit nach der Richtung nicht anerkennen, daß diese Messen gerade in der Marienkirche zu Verbò und in den Morgenstunden zu lesen seien.

Das fürstbischöfliche Ordinariat in Trient, an welches sich die Gemeinde um Abhilfe wandte, wies die Gemeinde an, in dem Falle, als nicht auf gütlichem Wege ein Vergleich zu Stande kommen sollte, ihre Rechte im streitigen Wege geltend zu machen. Nachdem auch die Statthalterei-Abtheilung in Trient mit Erlaß vom 4. April 1875, Z. 1106, den Gegenstand als nach § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. Bl. auf den Rechtsweg gehörig erklärt hatte, belangte der Vertreter der gedachten Gemeinde mit Klage vom 31. Mai 1875, Z. 5211, den Hyacinth Nicoletti bei dem k. k. Bezirksgerichte in Mezzolombardo und begehrte, es möge zu Recht erkannt werden: Der Geklagte sei verpflichtet, die fraglichen Messen an dem Rosenkranzaltare der Marienkirche in Verbò, und insbesondere an Sonn- und Festtagen, und zwar in den Morgenstunden, zu lesen, er sei ferner zum Bezuge der Beneficiums-Einkünfte, bis er dieser Verpflichtung nachkomme, nicht berechtigt, vielmehr sei die Gemeinde befugt, darüber zu dem Behufe zu verfügen, daß andere Priester an den bezeichneten Tagen und Stunden zu Verbò die Messen lesen können; endlich habe

der Belangte die seit 1. Mai 1872 bezogenen Einkünfte, über welche er Rechnung zu legen habe, zum obgedachten Zwecke herauszugeben und die Streitkosten zu ersetzen. Nachdem die Klage zum ordentlich mündlichen Verfahren verbeschieden worden, verlangte der Geklagte bei einer über Einverständniß beider Theile erstreckten Tagsatzung die Einsicht der Originalien der Klagsbeilagen, worauf Kläger bemerkte, daß sie sich bei dem fürstbischöflichen Ordinariate in Trient befinden, an welches daher das Ersuchen um deren Einsendung zu stellen wäre. Auf das betreffende Schreiben des Bezirksgerichtes erwiderte das Ordinariat, daß es die Zuständigkeit des k. k. Bezirksgerichtes in Mezzolombardo zur Verhandlung und Entscheidung dieser Angelegenheit, welche der geistlichen Competenz vorbehalten sei, nicht anerkennen könne und bedauern müsse, die fraglichen Originalien mitzutheilen nicht in der Lage zu sein.

Der hierüber verständigte Kläger stellte sohin die Bitte, daß das fürstbischöfliche Ordinariat in Trient durch Vermittlung des k. k. Oberlandesgerichtes in Innsbruck zur Mittheilung der bezüglichen Originalien verhalten werde.

Das k. k Oberlandesgericht fand, nach Einvernehmung des fürstbischöflichen Ordinariates, mit der Verordnung vom 18. Jänner 1876, Z. 296, nicht allein das Ansuchen der klagenden Gemeinde zurückzuweisen, sondern auch die gerichtliche Incompetenz der Gerichte über diese Rechtssache auszusprechen, das Verfahren zu beheben und die Rückstellung der Klage anzuordnen, und zwar in Erwägung, daß die zwei ersten Punkte des Klagebegehrens der Zuständigkeit des Civilrichters offenbar entzogen sind, da es sich um die Erfüllung einer von der kirchlichen Investitur abhängenden und einem Priester obliegenden Verbindlichkeit handelt, welche ausschließend nach dem Kirchenvorschriften und nach der Kirchendisciplin zu behandeln ist; in Erwägung, daß auch die ferneren im Klagebegehren enthaltenen und dem Gerichte zur Entscheidung unterbreiteten Punkte obigen Begehrens lediglich Folgesätze sind, welche sich aus den ersteren ergeben; in Erwägung, daß, wenngleich der Geklagte die Einwendung der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes nicht geltend machte, gleichwohl der Richter mit Rücksicht auf die gegenständliche Incompetenz in jedem Proceßstadium sich die Grenzen seiner eigenen Zuständigkeit gegenwärtig zu halten hat, so daß die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg weisende Decret des fürstbischöflichen Ordinariates in Trient vom 15. Februar 1873, Z. 416, abgesehen von seinem Inhalte, wie immer auch dieser lauten möge, bei der heutigen Entscheidung nicht ausschlaggebend sein kann, in Erwägung, daß der Erlaß der k. k. Statthalterei-Abtheilung in Trient vom 4. April 1875, Z. 1106, auf den vorliegenden Streit keine Anwendung finden kann, da hier der § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. Bl., aus dem Grunde nicht anwendbar ist, weil es sich nicht um eine Streitigkeit über eine Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke, sondern um eine Streitigkeit betreffs der Erfüllung einer Priesterpflicht handelt, welche einen wesentlichen Theil des Gottesdienstes bildet. Die Streittheile unterließen es nicht, die Entscheidung der dritten Instanz anzurufen und zwar ergriff der Curat den Recurs wider den Statthalterei-Abtheilungserlaß an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, während die Gemeinde sich wider die obergerichtliche Verordnung an den k. k. obersten Gerichtshof wandte. Bei dem Umstande nun, daß die Meinung der Statthalterei-Abtheilung und jene des Oberlandesgerichtes einander widersprachen, setzte sich der oberste Gerichtshof, um einem allfälligen negativen Competenzconflicte vorzubeugen, mit dem erwähnten Ministerium in's Einvernehmen, worauf letzteres demselben eine Abschrift seines am 2. April 1876, Z. 8203, über den Recurs des Hyacinth Nicoletti in obiger Angelegenheit erflossenen Erlasses mittheilte, wonach die angefochtene Erledigung der Statthalterei-Abtheilung in Trient vom 4. April 1875, Z. 1106, behoben und ausgesprochen wurde, daß über die angeregte Streitfrage, falls dieselbe nicht von der zunächst zur Ingerenz berufenen kirchlichen Stiftungsaufsicht geordnet wird im ordentlichen Instanzenzuge der staatlichen Cultusverwaltung zu erkennen ist. Das Ministerium ließ sich durch folgende Erwägungen leiten: Die Competenz des Civilrichters tritt im vorliegenden Falle schon deßhalb nicht ein, weil § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 hier keine Anwendung findet, zumal die mit dem Genusse einer kirchlichen Stiftung verbundenen Functionen einer kirchlichen Person keineswegs zu jenen Leistungen für Cultuszwecke gehören, von welchen dieser Paragraph handelt. Insoferne also diese Angelegenheit nicht im nichtstreitigen Verfahren von der hiezu zweifellos zur Stiftungsaufsicht berufenen kirchlichen Behörde aufgetragen werden kann, gehört sie in die Judicatur der vermöge ihrer allgemeinen Aufgaben zur Entscheidung administrativer Streitsachen berufene Administrativ-Instanz.

Im Einklange mit dieser Auffassung bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 11. April 1876, Z. 4434, die Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes aus den derselben unterstellten Gründen. Jur. Bl.

Das Geschäft des Gelddarleihens kann nicht als eine nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu behandelnde Beschäftigung angesehen werden.

Nachdem die Bezirkshauptmannschaft D. in Galizien zur Kenntniß gelangt war, daß Wolf W. im bedeutenden Umfange mit Geldspeculationen sich beschäftige, ohne diese Gewerbsbeschäftigung bei der Gewerbsbehörde angemeldet zu haben, wurde derselbe mittelst Erlasses der Bezirkshauptmannschaft vom 12. Februar 1875 aufgefordert, den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des § 13 der Gewerbeordnung binnen 8 Tagen nachzukommmen und sein mit einer 2guldigen Stempelmarke versehenes Gesuch einzubringen.

Da Recurrent dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde gegen denselben am 22. Juni 1875 eine Strafverhandlung durchgeführt.

Mit dem Erkenntnisse vom gleichen Tage hat die Bezirkshauptmannschaft den Wolf W. der Uebertretung des § 13 der Gew.-Ord. durch Erfolgung von verzinslichen Gelddarlehen, ohne diese Gewerbsbeschäftigung vorschriftsmäßig angemeldet zu haben, schuldig erkannt und ihn im Sinne des § 132 Gew. Ord. zu einer Geldstrafe von 50 fl. eventuell zu einer Arreststrafe von 10 Tagen verurtheilt.

Im Statthalterei-Recurse erhob Wolf W. die Einwendung, daß er das Darleihungsgeschäft nicht gewerbsmäßig betreibe, übrigens sei die Darleihung von Geldern seitens einer Privatperson kein Gewerbe und könne unter die Bestimmungen der Gew.-Ord. nicht subsumirt werden.

Bei Vorlage dieses Recurses bemerkte der Bezirkshauptmann, daß ihm die vom Recurrenten vorgebrachte Einwendung nicht begründet erscheine; denn, wenn die Gew.-Ord. im § 16 lit. n das Pfandleihgewerbe, d. i. das Ausleihen des Geldes gegen Pfand für ein concessionirtes Gewerbe erklärt hat, so sei es selbstverständlich, daß das Ausleihen des Geldes ohne Pfand zu den freien Gewerben gehört.

Dieser Ansicht stimmte auch die Statthalterei zu und gab mit Entscheidung vom 14. August 1875 dem Recurse des Wolf W. keine Folge, weil die von ihm vorgebrachte Einwendung, daß das Geldausleihen den Bestimmungen der Gew.-Ord. nicht unterliege, unbegründet ist.

Ueber Ministerialberufung des Wolf W. hat das k. k. Ministerium des Innern ddo. 4. April 1876, Z. 574 im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium das angefochtene Straferkenntniß behoben, weil die vom Recurrenten betriebenen Borg- und Gelddarlehensgeschäfte nicht unter die Bestimmungen der Gew.-Ordnung fallen, daher die Bedingungen für die Strafamtshandlung nach diesem Gesetze nicht vorhanden sind. O.

Verordnung.

Erlaß des Ministers des Innern vom 20. April 1876, Z. 5285 wegen Gestattung der Benützung der Telegraphen-Avisi für Staats-Telegramme.

Der Herr Handelsminister hat über meine Anregung sich bestimmt gefunden, mir mittelst Zuschrift vom 14. d. M., Z. 9079 die Mittheilung zu machen, daß es keinem Anstande unterliege, zur Herabminderung des Aufwandes der politischen und auch der übrigen Behörden die im inländischen Verkehre der diesseitigen Reichshälfte gewechselten Staats-Telegramme in allen Fällen als Telegraphen-Avisi mit der ermäßigten Taxe von dreißig (30) Kreuzern anzunehmen und zu befördern, wenn dieselben nicht mehr als zehn Worte enthalten und im Uebrigen durchaus nach den abschriftlich zuliegenden, für Telegraphen-Avisi geltenden Bestimmungen behandelt werden.

Der Herr Handelsminister hat sich ferners bereit erklärt, die als Telegraphen-Avisi aufgegebenen Staatstelegramme couvertirt und gesiegelt der Bestellung zuzuführen, somit in dieser Beziehung eine Ausnahme von der für die Privatcorrespondenz bestehenden Norm eintreten zu lassen, wogegen es unerläßlich sein wird, dieselben auf der besonders hiezu bestimmten in der Auflage befindlichen und mit eingedruckter Telegraphenmarke per 30 kr. versehenen Drucksorte niederzuschreiben und zur Aufgabe zu bringen, indem für derartige Correspondenzen

keine Rechnung geführt wird, und auch keine Gebühren-Creditirung zugestanden werden kann.

Ich beehre mich Hochdieselben hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu setzen, gefällig veranlassen zu wollen, daß sich von den unterstehenden Behörden, bei ihrem telegraphischen Verkehre, soweit es das Interesse des Dienstes gestattet, dieses Correspondenzmittels bedient werde.

Art. XLIII des zum internationalen Telegraphenvertrage ddo. St. Petersburg den 10./22. Juli 1875 gehörigen Reglements.

Telegraphen-Avisi.

1. Jeder Aufgeber hat das Recht durch den Telegraphen ein einfaches Aviso befördern zu lassen, welches nicht den Formalitäten der gewöhnlichen Telegramme unterworfen ist.

3. Das Telegraphen-Aviso ist nur für den europäischen Verkehr zugelassen. Dasselbe ist auf das Maximum von zehn Worten beschränkt und kann weder in chiffrirter, noch in verabredeter Sprache abgefaßt sein; die Zahlen werden nur dann zugelassen, wenn sie in Buchstaben ausgeschrieben sind.

3. Das Telegraphen-Aviso läßt keine sonstigen Amtshandlungen, welche den Gegenstand der besonderen Telegramme bilden, noch einen unentgeltlichen Zusatz zu; dasselbe wird durch das im Artikel XXVI *) angegebene reglementarische Zeichen angekündigt und überdies ohne Eingang und ohne ämtliche Wiederholung befördert. Auch kann es dem Adressaten offen zugestellt werden. Die durch den Artikel XLII **) vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht obligatorisch für die Zustellung der Telegraphen-Avisi in die Wohnung, indem die Adreßverwaltung die Art und Weise dieser Zustellung nach eigenem Ermessen festsetzen kann.

4. Die Taxe der Telegraphenavisi ist gleich 3 Fünftheilen der Taxe des gewöhnlichen Telegrammes von 20 Worten.

5. Die Verwaltungen sind nicht verpflichtet, Recepisse auszustellen und die auf die Telegraphenavisi bezüglichen Documente in den Archiven aufzubewahren, noch den betreffenden Reclamationen und Ersatzforderungen Folge zu geben.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind nicht obligatorisch für jene Verwaltungen, welche dieselben nicht anwenden zu können erklären.

Absatz 30 der Vollzugsvorschrift zu den reglementarischen und Tarifbestimmungen des internationalen Telegraphen-Vertrages ddto. Petersburg den 10./22. Juli 1875 (Verordnung des h. Handelsministeriums, Z. 39166, ddto. 27. December 1875).

Für den Verkehr zwischen europäischen Staaten wurde eine neue besondere Gattung von Telegrammen, d. i. das Telegraphen-Aviso, eingeführt. Solche Correspondenzen dürfen nicht mehr als zehn Worte in gewöhnlicher (zulässiger) Sprache und keine Ziffern enthalten, für dieselben sind drei Fünftel der für ein gewöhnliches Telegramm von 20 Worten entfallenden Telegraphirungs-Gebühren einzuheben.

Werden Telegramme, welche nicht mehr als zehn Worte enthalten, zur Aufgabe gebracht, so sind dieselben nur dann als Telegraphen-Avisi zu behandeln, wenn es der Aufgeber ausdrücklich verlangt, oder wenn aus dem entrichteten Markenbetrage zu ersehen ist, daß dieselben zu dieser Gattung von Correspondenzen gehören. Bei dem Telegraphen-Aviso ist weder die Vorausbezahlung der Antwort, noch der Empfangsanzeige, noch irgend eine andere bei gewöhnlichen Telegrammen zulässige Nebenamtshandlung und ebensowenig die Ausfolgung einer Gebührenquittung oder eines Recepisses gestattet; auch ist bei Beförderung derselben vor dem Texte nur das Zeichen A V, dann die Nummer und der Aufgabsort von amtswegen mitzutelegraphiren, welche sowohl am Originale als auf sämmtlichen Niederschriften vorzumerken sind.

*) Conventionelle Zeichen für Telegraphen-Aviso, festgesetzt mit . . . . . A. V.

**) Ein in die Wohnung zugestelltes Telegramm kann entweder dem Adressaten oder seinen erwachsenen Familienmitgliedern, seinen Angestellten, Miethsleuten oder Gastwirthen oder dem Portier oder Hausmeister eingehändigt werden, insoferne der Adressat nicht schriftlich einen Specialbevollmächtigten bezeichnet, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle. — Dieses letztere Verlangen muß in der Adresse des Telegrammes angegeben und von der Adreßstation, welche dem Boten für sein Verhalten die nöthigen Weisungen ertheilt, auf dem Couvert beigesetzt werden. Wenn ein Telegramm dem Adressaten nicht zugestellt werden kann, so sendet die Ankunftstation, wofern sie vermuthet, daß die Adresse ungenügend oder fehlerhaft übermittelt wurde, an die Ursprungsstation eine Dienstnotiz unter wortgetreuer Angabe der eingelangten Adresse. Die Aufgabestation prüft die Richtigkeit der Adresse; wenn dieselbe fehlerhaft befördert wurde, so wird sie sofort berichtiget. Wenn der Bote Niemanden findet, der sich zur Uebernahme des Telegrammes versteht, so wird hievon Anzeige in der angegebenen Wohnung hinterlassen und das Telegramm zur Station zurückgetragen 2c. 2c.

Die Zustellung der Telegraphen-Avisi, welche vorläufig nur im inländischen Verkehre (zwischen den Telegraphenstationen Oesterreich-Ungarns) gewechselt werden können, hat stets offen und bei Benützung der Post unfrankirt stattzufinden. Bis zur Herausgabe einer besonderen Drucksorte sind die Telegraphen-Avisi auf gewöhnlichen Aufgabs-Blanquetten niederzuschreiben und auf gewöhnlichen Eingangs-Blanquetten aufzunehmen, auf denen die Aufschrift „Telegramme" auf eine in die Augen fallende Weise durchzustreichen und die Ueberschrift „Telegraphen-Aviso" mit der Feder anzubringen ist.

Die Verbuchung und Evidenzhaltung der Telegraphen-Avisi hat sich vorerst auf die Beisetzung der laufenden Postnummer des Abgangs- und beziehungsweise des Eingangs-Verzeichnisses und auf die Ausfüllung der Expeditionsdaten zu beschränken; in dem Abgangs- und Eingangs-Verzeichnisse ist jedoch bei den betreffenden Postnummern die Bezeichnung A V vorzumerken.

Personalien.

Seine Majestät haben den Sectionschef im Ministerium des Innern Karl Freih. v. Stählin zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt und demselben gleichzeitig die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionschef im Finanzministerium Dr. Julius Fierlinger zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerialrath im Ministerium des Innern Moritz Ritter v. Schmerling, den Hofrath und Finanzbezirksdirector in Wien Joseph Friedrich Ott, den Hofrath der n.-ö. Finanzprocuratur Dr. Karl Postl, den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl Stransky v. Heilkron, den Hofrath der küstenländischen Statthalterei Andreas Winkler, den Hofrath a. D. Max Freih. Scharschmid v. Adlertreu, den Statthaltereirath der Statthalterei in Tirol und Vorarlberg Joseph Erhart v. Erhartstein, den Statthaltereirath der n.-ö. Statthalterei Alexander Ritter v. Strangfeld, den Sectionsrath im Finanzministerium Franz Skulski, den Landesadvocaten Dr. Rudolf Alter zu Räthen bei dem Verwaltungsgerichtshofe ernannt.

Seine Majestät haben den quiescirten Finanzrath in Verwendung bei der Berghauptmannschaft in Wien Moriz v. Kempelen, den Rathssecretärs-Adjuncten des obersten Gerichtshofes Adam Freih. v. Budwinski, den n.-ö. Bezirkscommissär Ferdinand Ritter v. Raimann zu Hofsecretären bei dem Verwaltungsgerichtshofe ernannt.

Der Ministerpräsident hat den Ministerialconcipisten im Handelsministerium Franz Zabusch zum Rathssecretärs-Adjuncten bei dem Verwaltungsgerichtshofe ernannt.

Erledigungen.

Aichmeisterstelle beim Staatsaichamt in Hermagor gegen Remuneration von 200 fl. bis 400 fl., bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 129.)

Concipistenstelle bei der nieder-österr. Statthalterei in der zehnten Rangsclasse, bis 14. Juni. (Amtsbl. Nr. 129.)

Conceptspraktikantenstelle im Status der politischen Behörden in Salzburg mit 500 fl. Adjutum, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 130.)

2 Amtsassistentenstellen beim Wiener Hauptzollamte in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 130.)

Bezirkscommissärsstelle bei der nieder-österr. Statthalterei in der neunten Rangsclasse, bis 16. Juni. (Amtsbl. Nr. 130.)

Kanzlistenstelle im Bereiche der k. k. Salinenverwaltungen in den Alpenländern mit dem eventuellen Dienstorte in Hallstadt, in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis 24. Juli. (Amtsbl. Nr. 131.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.